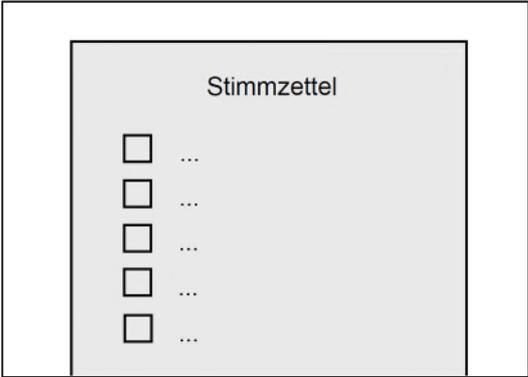
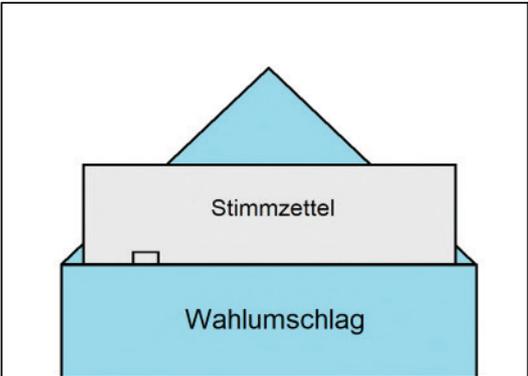
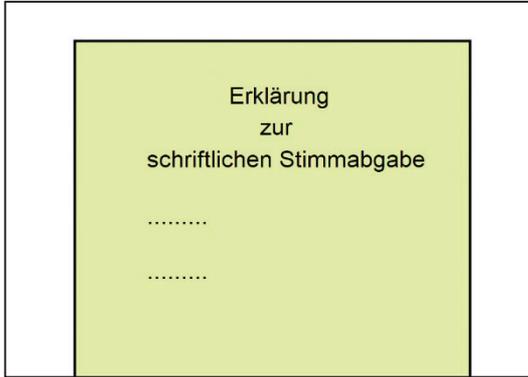


**Wegweiser für die schriftliche Stimmabgabe
(§§ 17, 56a Abs. 2 WO-BayPVG)**

<p>1. ¹Die Wahlhandlung wird durch Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen. ²Hierbei sind die Hinweise auf dem Stimmzettel zu beachten!</p>	
<p>2. Nach Kennzeichnung des Stimmzettels ist dieser gefaltet in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen!</p>	
<p>3. Die vorgedruckte, übersandte Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe ist auszufüllen und unter Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterschreiben!</p>	
<p>4. ¹Der verschlossene Wahlumschlag und die Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe sind zusammen in den Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands trägt, zu legen und zu verschließen. ²Der Freiumschlag ist so rechtzeitig an den Wahlvorstand zu senden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt!</p>	